

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 3. ÄndG vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 Siebte VO zur Änd. der AbwasserVO und des AbwasserabgabenG vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in der Sitzung am 19.12.2017 folgende

Satzung zur 4. Änderung der Entwässerungssatzung

[EWS]

beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 24 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Niederschlagswasser

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Pro m² wird eine Gebühr von 1,43 EUR jährlich erhoben.

§ 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

| | |
|--|---------|
| Die Benutzungsgebühr beträgt pro m ³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 2,68 EU |
|--|---------|

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Das Wort „**nicht**“ (häuslichen Schmutzwassers) wird ersatzlos gestrichen.

Gebührenmaßstab für die Grundgebühr für das Einleiten **häuslichen Schmutzwassers** ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben – bei vorhandenen Teilströmen in diesen – ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Witzenhausen, 20.12.2017



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Fischer', written over the printed name.

(Fischer)
Bürgermeisterin

Öffentlich bekannt gemacht am

Witzenhausen, 22.12.2017



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Fischer', written over the printed name.

(Fischer)
Bürgermeisterin